SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DES MARKTES BUCHBACH

- KOSTENSATZUNG -

Vom 19.12.2011

Der Markt Buchbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBI S. 150) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI. S. 400) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Buchbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Buchbach, 19.12.2011

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang Erster Bürgermeister (MGR vom 13.12.2011)

ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DES MARKTES BUCHBACH

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135), zuletzt geändert mit IMBek vom 18. September 2009 (AllMBI S. 327)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

(Hinweis: Auf Seite 5 zusätzlich vom Markt vorgenommene Ergänzungen: Tarif-Nrn. 616, 617 und 618)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹):	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungs- kreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Markt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Fotokopien	5 € im Einzelfall
		und dgl. von der Gemeinde selbst herge- stellt sind.	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steu- erlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AlIMBL S.571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.	3 - 3	Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erforderlich ma- chen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art 32, 35 VwZVG) oder unmittel- barer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewil- ligung ⁶⁾	15 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 bis 100 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung des Marktes, dass das Bauvorha- ben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	616 *)	Erteilung eines Negativzeugnisses (Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts) nach § 28 BauGB.	5 bis 75 €
	617 *)	Erklärung des Marktes nach Art 58 Abs. 2 BayBO (Genehmigungsfreistellungserklärung)	25 bis 100 €
	618 *)	Bescheinigung über die Erfüllung öffentlicher Grundstückslasten.	10 bis 100 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €

^{*)} Vom Markt zusätzlich vorgenommene Ergänzungen zum KommKVz: 616, 617 und 618

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63	TVI.	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	Laro
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a. Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsver- ordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 8)	10 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 8)	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benut- zungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung nach Tarif-Nr. 701 ⁹)	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹⁰)	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher An- lagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76	760	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließl. Abwasserbeseitigung) Genehmigung der Benutzung von Einschütt- stellen ¹¹)	10 bis 200 €
8	81 810	Wasserversorgung Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

- Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür Zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden BayRS 2010 1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.)
- 2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt
- 3) Im Bedarfsfall k\u00f6nnen hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden
- 4) Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- 5) Vgl. auch Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AllMBI. S.135)
- 6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 7) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek. Vom 20.01.1999 (AllMBI. S. 135)
- 8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
- ⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 10) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 11) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI. S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI. S. 60)
- 12) Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung(Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI. S. 579, geändert 10.12.2001, AllMBI. S. 766))